



## Merkblatt

### Pausenregelung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Der **Zweck** der Pausen besteht darin, Jugendlichen während der täglichen Arbeitszeit zu ermöglichen, Mahlzeiten einzunehmen, sich zu erholen und zu entspannen.

Pausen sollen nicht nur der Übermüdung und damit einer Schädigung der Gesundheit und einer Minderung der Leistungsfähigkeit entgegenwirken, sondern auch die Unfallgefahr, soweit sie auf Übermüdung beruht, vermindern.

#### **Begriff der Ruhepause**

Pausen sind Unterbrechungen einer bestimmten Tätigkeit, kurze Zeiten der Rast und Erholung. Entscheidendes Kriterium für die Ruhepause ist die Freistellung des Jugendlichen von jeder Arbeitsverpflichtung, d.h. auch von der Verpflichtung sich zur Arbeit bereitzuhalten. Zum Wesen der Ruhepause gehört die freie Verfügbarkeit über diese Zeit, da sie den Erholungswert steigert.

Beachte: Betriebspausen, Verschnaufpausen, Lärmpausen, Hin- u. Rückweg zur Berufsschule sind **keine** Ruhepausen!!

#### **Dauer der Ruhepause**

Arbeitszeit von	0 bis 4,5 Stunden	mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden	mehr als 6 Stunden
Pausendauer	keine	30 Minuten	60 Minuten
		davon die erste Ruhepause nach 4,5 Stunden	davon die erste Ruhepause nach 4,5 Stunden

#### **Mindestdauer der Ruhepause**

Eine Ruhepause muss mindestens **15 Minuten** betragen.

Arbeitszeit und Ruhepausen (= **Schichtzeit**) dürfen zusammengerechnet folgende Zeiten nicht überschreiten:

	<b>Schichtzeit</b>
im Bergbau unter Tage	8 Stunden
im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- u. Montagestellen	11 Stunden
alle übrigen Betriebe	10 Stunden

### Lage der Ruhepause

Die Pausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, d.h. sie müssen arbeitsphysiologisch sinnvoll innerhalb der täglichen Arbeitszeit verteilt sein, so dass eine vorzeitige Ermüdung verhindert wird, bzw. eine Regenerierung rechtzeitig möglich ist. (Frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.)

- Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- Ruhepausen müssen **im Voraus** feststehen.
- Arbeitgeber die regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigen haben einen **Aushang über die Pausen** der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

### Aufenthalt während der Ruhepause

Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht für den Bergbau unter Tage. Hierbei ist insbesondere die Arbeitsstättenverordnung zu beachten, d.h. dass z.B. der Nichtraucherschutz zu beachten ist. Für den Aufenthalt während der Pausen hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern einen leicht erreichbaren **Pausenraum** zur Verfügung zu stellen, wenn er mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt oder wenn gesundheitliche Gründe oder wenn die Art der Tätigkeit dies erfordern.

### Folgen eines Verstoßes bei der Pausengewährung

Gewährt ein Arbeitgeber Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage und über die zulässige Schichtzeit hinaus, handelt er (außer in Notfällen) ordnungswidrig und es kann gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden.

### Tarifverträge

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann eine abweichende Regelung für Ruhepausen bestimmt werden. (Vgl. § 21 a Abs.1 Nr.2 JArbSchG)

**Weitere Auskünfte** zum Thema Jugendarbeitsschutz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen.